



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

03/2022

In dem Verfahren der HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler (**Einspruchsführer**) gegen die Oberliga - RPS (**Einspruchsgegner**), zum Antrag auf Überprüfung der Spielberechtigung der Spielerin Lena Berger vom 15.06.2022, fällt das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 15.07.2022, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Rainer Besch,	Handballverband Rheinhausen, als Beisitzer und
Stephan Krempel,	Handballverband Rheinland, als Beisitzer

das nachfolgende

Urteil:

1. Dem Antrag der HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler wird stattgegeben, das Gastspielrecht der Spielerin Lena Berger ist zu Unrecht erteilt worden.
2. Die Qualifikationsspiele zur A-Jugendbundesliga am 29.05.22 der SF Budenheim werden mit 0:0 als verloren gewertet.
3. Die vom Einspruchsführer gezahlte Einspruchsgebühr ist zu erstatten. (§59 Abs. 1 RO DHB)
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt die RPS Oberliga (§ 59 Abs. 1 RO DHB), siehe Kostenaufstellung im Anhang.

gez.
Rainer Besch


Leonhard Gräf

gez.
Stephan Krempel



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anlage zum Verfahren 03/22 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS

Sachverhalt:

Am 29.05.2022 fand das Qualifikationsturnier zur A-Jugend-Bundesliga im weiblichen Bereich zwischen den Mannschaften der HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler, der SF Budenheim und der JSG Mundenheim/Rheingönheim statt. Die SF Budenheim konnte durch ein Unentschieden gegen die HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler (16:16) und einem Sieg gegen die JSG Mundenheim/Rheingönheim (17:15) den ersten Tabellenplatz und damit den Aufstieg in die Jugendbundesliga erreichen. Im Kader der SF Budenheim befand sich die Spielerin Lena Berger geb. 21.02.2006, welche vom HSV Sobernheim mit einem Gastspielrecht per Antrag vom 22.05.2022 beim HV Rheinhausen für die SF Budenheim ausgestattet war. Der Antrag (liegt dem Gericht vor) wurde von beiden Vereinen, der Spielerin und dem Personenvorsorgeberechtigten unterschrieben. Auf dem Antrag wurde folgender Text angekreuzt: „Das Gastspielrecht wird nicht für die entsprechende, sondern nur für die nächsthöhere Jugendaltersklasse beantragt“. Die Spielerin stand bei beiden Spielen auf dem Spielberichtsbogen.

Am 13.06.2022 stellt der Einspruchsführer gemäß §8 RO DHB den Antrag gegen die Zuerkennung des Gastspielrechts für die Spielerin Lena Berger.

Am 14.06.2022 teilt der Vorsitzende des Gemeinsamen Sportgerichts der Oberliga - RPS per Beschluss dem Antragssteller mit, dass der Antrag wegen Formfehlern nicht verhandelt wird. Der Antrag war nur von einer Person unterschrieben und er hatte keine durchführbare Entscheidung enthalten.

Am 15.06.2022 hat die HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler den Antrag form- und fristgerecht eingereicht. Die Rechtsbehelfsgebühr wurde in beiden Fällen gezahlt. Sie beantragt die Spiele zur A-Jugendbundesliga der SF Budenheim, wegen dem Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin als verloren zu werten, weil die Spielerin das Gastspielrecht zu Unrecht erteilt bekam.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurde der Einspruchsführer über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurde der Antrag zur Stellungnahme übermittelt.

Die Oberliga RPS hat am 04.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben und beantragt gemäß §16 SpO DHB dem Verein SF Budenheim Vertrauensschutz zu gewähren und die spieltechnischen Folgen auszusetzen.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurde die SF Budenheim und der HSV Sobernheim über den eingegangenen Antrag, die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert. Der Antrag war dem Schreiben beigefügt und es wurde auf §32 RO DHB hingewiesen. Beide Vereine sind nicht in das laufende Verfahren eingetreten, haben aber jeweils eine Stellungnahme abgegeben.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Am 11.07.22 hat die HSG DJK Marpingen-SC Alweiler auf die Stellungnahme der Oberliga-RPS weitere Anmerkungen mitgeteilt. Sie merkt an, dass der Vertrauensschutz nach ihrer Meinung nicht ausreichend ist und im Nachhinein keine heilende Wirkung haben kann.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Sportgericht geht zunächst davon aus, dass die Spielerin Lena Berger unter korrekter Anwendung der einschlägigen Regeln für den SF Budenheim nicht spielberechtigt war.

Der insofern einschlägige § 19 b SpO DHB ist für das Gericht eindeutig und danach durfte der SF Budenheim (Zweitverein) kein Gastspielrecht für die Spielerin Lena Berger (HSV Sobernheim als Erstverein) bewilligt werden. Die Spielerin ist 2006 geboren, ihre Altersklasse ist damit die weibliche B-Jugend.

In § 19b SpO DHB Abs. 3 kann ein Gastspielrecht für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr und für die anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison im Zeitraum 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. Voraussetzung ist aber, dass der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, meldet.

Nach Rückfrage beim HV Rheinhausen hat der HSV Sobernheim am 30.03.2022 eine weibliche B-Jugend gemeldet und erst am 22.05.2022 wurde das Gastspielrecht beantragt.

Nach § 19 SpO Abs. 1a) DHB ist geregelt, dass ein Jugendspieler/in nur ein Gastspielrecht für den Zweitverein bekommen kann, wenn der Erstverein in „dieser Altersklasse“ keine Mannschaft gemeldet hat. Das heißt nach Auffassung des Sportgerichtes: in seiner jeweiligen Altersklasse. Eine andere Auslegung ist nicht möglich und würde im Prinzip den Abs 1 b) vom § 19 SpO überflüssig machen. Denn hier ist geregelt, dass der Spieler/in dem nach §19 SpO Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse ein Gastspielrecht erteilt werden kann, wenn der Erstverein auch in der nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

Der Ordnungsgeber hat in die Spielordnung zum 01.07.2022 im § 19 SpO DHB Abs. 1 a) noch die Ergänzung „*oder nach der Meldung alle Mannschaften in der Altersklasse zurückgezogen hat*“ aufgenommen. Dies gilt aber erst für beantragte Spielberechtigungen ab dem 01.07.2022. Dem Gericht liegt auch nichts vor, dass der HSV Sobernheim seine weibliche B-Jugend vom Spielbetrieb abgemeldet hat. Auch der redaktionelle Hinweis in der neuen SpO zum Abs. 1 a) „*Das Gastspielrecht kann nur für die eigene Altersklasse gem. §37 SpO Abs. 3 beantragt werden,*“ zeigt eindeutig, dass allein diese Auslegung richtig ist, das hat der DHB mit diesem Hinweis lediglich klargestellt.

Für das Gericht ist erwiesen, dass das Gastspielrecht zu Unrecht erteilt wurde und die Spielerin aufgrund der zutreffenden Auslegung für Budenheim nicht spielberechtigt war.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Es war seitens des Gerichtes aber zu prüfen, ob dies im vorliegenden Fall zu den dafür vorgesehenen spieltechnischen Folgen führen muss oder ob Budenheim sich auf den in der Rechtsordnung in Ausnahmefällen vorgesehenen Gutgläubensschutz berufen kann.

§ 16 SpO DHB sieht insofern vor: *„Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler*in die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen“*

Auf Grund der gravierenden Auswirkungen des Urteils, für alle Beteiligten, hat das Gericht versucht, alle Hintergründe der Geschehnisse zu ermitteln. Dazu wurde die Justiziarin des DHB als Zeugin gehört und Handball4all zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Dies hat ergeben, dass bereits andere Landesverbände bei der Auslegung des § 19b SpO DHB Probleme hatten und um Klarstellung beim DHB angefragt haben. Offensichtlich bekamen diese keine korrekte Antwort in Bezug auf den § 19b SpO DHB von der Justiziarin. Es wurde aber keine offizielle Klarstellung von Seiten des DHB dazu veröffentlicht und es wurden auch nicht alle Landesverbände darüber informiert. Es wurde nur die persönliche Einschätzung zu den Anfragen abgegeben. Diese subjektive Einschätzung und die Anmerkung: „Ganz nach dem Motto: Handballspielen ermöglichen“ hat dazu geführt, dass in Handball4all auch das Formular „vereinsinterne Änderung einer Spielberechtigung“ geändert wurde und die folgende unkorrekte Möglichkeit zum Ankreuzen programmiert wurde: „Das Gastspielrecht wird nicht für die entsprechende, sondern nur für die nächsthöhere Jugendaltersklasse beantragt“.

Mit der Mail am 04.05.2022 von der Justiziarin des DHB an Handball4all wurde die korrekte Auslegung des §19b SpO mitgeteilt, um dies bei der Programmierung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Änderung wurde nach Kenntnisstand des Gerichtes bis dato noch nicht vollzogen, weil noch diverse Fragen von Seiten Handball4all dazu offen sind.

Nach §16 SpO ist eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden, ist unwirksam. Dies gilt aus Sicht der Vereine bedauerlicherweise auch dann, wenn sie fälschlicher Weise erstellt wurde.

Nach Abwägung aller Punkte kam das Gericht zu der Auffassung, dass nach § 16 SpO zumindest die betroffenen Vereine, insbesondere der HSV Sobernheim, die Fehlerhaftigkeit des beantragten Gastspielrechts hätte kennen müssen. Denn nach § 19b SpO DHB Abs. 3 kann ein Gastspielrecht für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr und für die anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison im Zeitraum 15. März bis 30. Juni eines Jahres nur beantragt werden, wenn der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört meldet.

Der HSV Sobernheim hat aber am 30.03.2022 eine weibliche B-Jugend gemeldet und erst am 22.05.2022 das Gastspielrecht für die A-Jugend beantragt. Dies schließt aber §19 SpO DHB Abs. 1a) aber ebenfalls aus, weil für ihre Altersklasse der Spielerin eine Mannschaft gemeldet wurde.

Auf dem unterschriebenen Antrag des Gastspielrechts bestätigen der Erstverein, die Spielerin und der Zweitverein die Erfüllung der Bedingungen zum beantragten Gastspielrecht für Jugendspieler gemäß §19b SpO DHB.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Das Sportgericht verkennt nicht, dass es in der fraglichen Zeit auch auf anderen Ebenen Diskussionen über die Auslegung der entsprechenden Regelung gegeben hat. Dies ist für das Sportgericht allerdings nur eingeschränkt nachvollziehbar, denn das Gastspielrecht soll einem Jugendspieler die Möglichkeit zum Einsatz in einem Zweitverein geben, wenn er selbst in seinem eigenen Verein mangels Mannschaftsmeldung keine Einsatzmöglichkeit hat. Der hier vorliegende Fall, dass eine B-Jugend-Spielerin in einer A-Jugend des Zweitvereins eingesetzt wird, obwohl der Erstverein eine eigene B-Jugend-Mannschaft hat, kann durch das Gastspielrecht nicht erschlossen werden. Das wäre im Ergebnis auch eine unzulässige Umgehung der Einschränkung des Zweitspielrechtes, wonach ein solcher Einsatz außerhalb des eigenen Vereins nur danach nur in der eigenen Altersklasse möglich ist. Bei gründlicher Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Regelungszusammenhang, den man von den beteiligten Vereinen anlässlich der besonderen Bedeutung des Vorganges erwarten konnte, hätte man den zutreffenden Inhalt der Vorschrift erfassen müssen. Deshalb konnte das Sportgericht unter Abwägung aller Umstände im Interesse der Gleichbehandlung aller betroffenen Vereine den nur in absoluten Ausnahmefällen eingreifenden Gutglaubensschutz des § 16 SpO hier nicht zur Anwendung bringen.

Damit kann guter Glaube bezüglich der Unwirksamkeit der Spielberechtigung keine Anwendung finden.

Nach §19 RO Abs.1 h) Ist ein Spiel in folgenden Fällen für eine Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten, wenn Spieler*innen, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird

Aus den aufgeführten Gründen musste dem Antrag der HSG DJK Marpingen-SC Alweiler stattgegeben werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Kostenentscheidung: Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist dies die Oberliga RPS. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 145,00 €

Dieser Betrag in Höhe von 145,00 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12
Verwendungszweck: Urteil 03/2022

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 18.07.2022

Anhang:

Kostenfestsetzungsbeschluss

Verteiler:

per Mail:
HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler
Geschäftsstelle zur Veröffentlichung
VP Recht
Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht
Spieleleitende Stelle
Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga – RPS
HSV Sobernheim
SF Budenheim



Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Merchweiler, den 18.07.2022

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 03/2022

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts	45,00 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
3. <u>Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamt	145,00 €

✓ Leonhard Gräf
Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS